



Mandanteninformation - Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen

Der Bundestag hat am Donnerstag, 1. Dezember 2022, den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein achttes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (20/3900) und damit die Änderung und teilweise Abschaffung von Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von Renten gebilligt. Das Gesetz tritt hinsichtlich der Hinzuverdienstgrenzen zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Nachdem in den vergangenen zwei Jahren die Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorgezogenen Altersrente bereits deutlich von 6.300 EUR auf 44.590 EUR/Jahr (2020) bzw. 46.060 EUR/Jahr (2021 und 2022) erhöht wurde, um Personalengpässen in der Corona-Pandemie entgegenzuwirken und Beschäftigten auch nach dem Renteneintritt die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit zu erleichtern, werden diese Grenzen nun gänzlich entfallen.

Bezieher einer gesetzlichen Altersrente können nun beliebig viel neben der Rente verdienen ohne eine Kürzung fürchten zu müssen, auch wenn sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.

Auch für Bezieher einer Rente wegen (teilweiser) Erwerbsminderung ergeben sich Änderungen. Zwar wird die Hinzuverdienstgrenze hier nicht gänzlich aufgehoben, sie steigt jedoch je nach Fall von bisher 6.300 EUR/Jahr auf 17.823,75 EUR jährlich bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. bis zu 35.647,50 EUR/Jahr bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. **Aber Achtung:** Eine der Voraussetzungen für eine (teilweise) Erwerbsminderungsrente ist, dass die betreffende Person wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden täglich (bzw. bei teilweiser Erwerbsminderung mindestens drei, aber nicht mehr als sechs Stunden täglich) arbeiten kann. Diese Voraussetzung muss weiterhin gegeben sein.

Da es sich bei den Beträgen in der Regel um ein Vielfaches der Bezugsgröße handelt, ändern sich die Beträge bei einer Anpassung der Rechengrößen in der Regel jährlich. Bei den hier genannten Werten wurde die Bezugsgröße für das Jahr 2023 berücksichtigt.

Als Hinzuverdienst gelten u.a. das Bruttoentgelt aus einer Beschäftigung und der steuerrechtliche Gewinn (z.B. bei Einkünften aus einem Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft) sowie vergleichbare Einkommen wie Vorruhestandsgeld.

Nicht von der neuen Regelung betroffen sind Hinterbliebenen-Renten. Hier bleibt es bei der Anrechnung von Einkünften unter Berücksichtigung der Freibeträge.